

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/64859dcc-0829-3d4a-b0f9-b5cd41903113>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 44a SGB V - Krankengeld bei Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

¹Spender von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen nach [§ 27 Absatz 1a Satz 1](#) haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Spende an Versicherte sie arbeitsunfähig macht. ²Das Krankengeld wird den Spendern von der Krankenkasse der Empfänger in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze geleistet. ³Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtige Spender ist das ausgefallene Arbeitseinkommen im Sinne von Satz 2 aus demjenigen Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die Spende zugrunde gelegen hat. ⁴[§ 44 Absatz 3](#), [§ 47 Absatz 2 bis 4](#), die [§§ 47b](#), [49](#) und [50](#) gelten entsprechend; Ansprüche nach [§ 44](#) sind gegenüber Ansprüchen nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. ⁵Ansprüche nach dieser Vorschrift haben auch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen.

Fußnoten

